

## **Gebührenordnung für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Fulda (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 5a und 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl I S. 3108) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Fünfte ÄndVO vom 10.01.2022 (GVBl. S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2022 beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1)  
Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder unter Benutzung eines Parkscheins des jeweiligen Parkscheinautomaten oder unter Verwendung anderer technischer Systeme zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist (gebührenpflichtige Parkfläche), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2)  
Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer an Parkscheinautomaten und Parkuhren auch über weitere von der Verwaltungsbehörde zugelassene Systeme (Mobilfunksysteme u.a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.
- (3)  
Der Beschilderungszusatz „nur mit Parkschein“ beinhaltet auch die satzungskonforme Nutzung weiterer zugelassener Systeme zur Überwachung der Parkzeit.
- (4)  
Um die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach § 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.
- (5)  
Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken unter Auslage eines Bewohner-Parkausweises zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensätze**

- (1)  
Die Parkgebühren im Bereich von Parkuhren und Parkscheinautomaten betragen vorbehaltlich der hiervon abweichenden Regelungen gemäß der Absätze (2) und (3):

- a) 0,50 € je angefangene 20 Minuten für das Parken in der Tarifzone I. Zur Tarifzone I gehören alle öffentlichen Wege und Plätze innerhalb und einschließlich folgender Straßen:

Pauluspromenade – Nonnengasse – Schulstraße - Universitätsplatz – Universitätsstraße – Peterstor – Gutenbergstraße - Schlachthausgasse – Florengasse (nördlich der Dalbergstraße) – Ohmstraße – Im Sack - Brauhausstraße (nördlich Dalbergstraße) – Mittelstraße – Robert-Kircher-Straße (östlich der Königstraße) – Kanalstraße – Mühlenstraße – Kanalstraße – Johannes-Dyba-Allee, sowie den unbeschränkten Bereich der Tiefgarage Ruprechtstraße.

- b) 0,50 € je angefangene halbe Stunde für das Parken in der Tarifzone II. Zur Tarifzone II gehören alle öffentlichen Wege und Plätze innerhalb und einschließlich folgender Straßen:

Bardostraße – Johannisstraße (nördlich der Hornungsbrücke) – Bardostraße – Langebrückenstraße – Weimarer Straße – Alfred-Dregger-Allee – Am Frauenberg – Klosterweg – Adalbertstraße – Gerloser Weg – Boyneburgstraße – Buttlarstraße - Kurfürstenstraße – An der Richthalle - Am Bahnhof – Am Emaillierwerk – Künzeller Straße – Mehlerstraße – Weyhser Weg - Edeltzeller Straße - Willy-Brandt-Straße – Martin-Luther-Platz – Frankfurter Straße. Ausgenommen hiervon sind die Straßen innerhalb dieses Gebietes, die der Tarifzone I zugeordnet sind.

- c) 0,30 € je angefangene halbe Stunde für das Parken in der Tarifzone III.  
Zur Tarifzone III gehören alle Wege und Plätze im Stadtgebiet, soweit diese nicht der Tarifzone I oder II zugeordnet sind.

(2)

Soweit es aus verkehrlichen oder betriebswirtschaftlichen Gründen geboten erscheint, können günstigere Gebührensätze als die in § 2 Abs. 1 genannten Gebührensätze durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt werden. Die Verwaltungsbehörde wird außerdem ermächtigt, pauschalierte Gebührensätze für einen längeren Zeitraum (Tage, Wochen, Monate) und für besondere Verkehrsarten (z.B. Pkw, Lkw, Busse usw.) festzusetzen. Die Gebührenstaffelung muss nicht linear verlaufen.

(3)

Wenn die spezifische verkehrliche Situation es erfordert, ist die Verwaltungsbehörde befugt, für die Erhebung von Gebühren, abweichend von § 2 Abs. 1 auch andere Zeitintervalle mit entsprechend anteiligen Gebühren festzusetzen.

(4)

Die Parkgebühren im Bereich von Bewohner-Parkzonen betragen:

- a) ab dem 01.01.2023 90,00 € jährlich für das Parken in der Tarifzone I.  
ab dem 01.01.2025 120,00 € jährlich für das Parken in der Tarifzone I.
- b) ab dem 01.01.2023 75,00 € jährlich für das Parken in der Tarifzone II.  
ab dem 01.01.2025 90,00 € jährlich für das Parken in der Tarifzone II.
- c) ab dem 01.01.2023 50,00 € jährlich für das Parken in der Tarifzone III.  
ab dem 01.01.2025 60,00 € jährlich für das Parken in der Tarifzone III.

### **§ 3 Aufgabenzuordnung**

Der Oberbürgermeister der Stadt Fulda als Straßenverkehrsbehörde erlässt die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen zur Umsetzung der beschlossenen Parkgebührenerhebung. Ihm obliegt unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und denen sich daraus ergebenden Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die Entscheidung über die Auswahl der erforderlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen und deren Standorte. Hierzu zählt insbesondere die Festlegung

- a) der Bereiche auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen nur gegen Entrichtung einer Parkgebühr nach § 2 dieser Satzung geparkt werden darf,
- b) der Zeiten, in denen die Benutzung eines Parkplatzes im öffentlichen Straßenraum gebührenpflichtig ist,
- c) der jeweils höchstzulässigen Dauer eines Parkvorganges.

#### **§ 4**

##### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld und Gebührenschuldner**

(1)

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einer gebührenpflichtigen Parkfläche bzw. in einer Bewohner-Parkzone.

(2)

Die Gebührenschuld wird fällig, sobald das Fahrzeug auf einer gebührenpflichtigen Parkfläche bzw. in einer Bewohner-Parkzone abgestellt wird.

(3)

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer gebührenpflichtigen Parkfläche abstellt.

Soll ein Fahrzeug in einer Bewohner-Parkzone abgestellt werden, trägt die Gebührenschuld der Fahrzeughalter.

Die Bewohner-Parkausweise werden mit einer Laufzeit von 12 Monaten ausgestellt.

Einen Bewohner-Parkausweis erhalten nur Bewohner, die mit Hauptwohnsitz in einer Bewohner-Parkzone gemeldet sind.

Näheres hierzu ist in der Verwaltungsvorschrift zu § 45 der Straßenverkehrsordnung Absatz 1 – 1e X (Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel – Bewohnerparkvorrechte) geregelt.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, 10. Januar 2023

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Heiko Wingenfeld  
Oberbürgermeister